Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

74 C 31/19

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-152
Telefax: 04101 503-101

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	74 C 31/19	27.05.2019

Voges, A. ./. von Stosch, W.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 23.05.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Götz, JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

74 C 31/19

Verkündet am 23.05.2019

gez.
Götz, JFAnge
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Pinneberg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Annette Voges, Holstenwall 7, 20355 Hamburg, Gz.: 80/18
- Klägerin u. Widerbeklagte -

gegen

Wilhelm Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch die Richterin Plate am 23.05.2019 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.05.2019 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.651,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.12.2018 zu zahlen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.031,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zahlung aus einem Dienstvertrag.

Der Beklagte beauftragte die Klägerin mit Vollmacht vom 20.09.2018 mit der Vertretung in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg. Zudem schlossen die Parteien am 20.09.2018 eine Vergütungsvereinbarung die beinhaltete, dass der Klägerin ein Honorar in Höhe von 300,00 € pro Stunde zusteht und dass Reisezeit und Abwesenheitszeit so wie Arbeitszeit zu vergüten ist. Am 21.09.2018 überwies der Beklagte der Klägerin einen Kostenvorschuss in Höhe von 2.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer, mithin insgesamt 2.380,00 €.

Im Folgenden wurde die Klägerin in der Strafsache des Beklagten tätig. Sie vertrat ihn während der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg, in der fünf Anklagen verhandelt wurden. Im Laufe der Verhandlung räumte der Beklagte einige der ihm vorgeworfene Straftaten ein und ein Teil der Vorwürfe wurde gemäß §§ 154, 154a StPO eingestellt. Im Ergebnis wurde der Beklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten verurteilt, welche zur Bewährung ausgesetzt wurden und im Übrigen freigesprochen.

Der Beklagte beauftragte die Klägerin sodann Rechtsmittel gegen das Urteil des Amtsgerichts Pinneberg einzulegen, was diese mit Schriftsatz vom 26.11.2018 tat. Am 28.11.2018 übersandte die Klägerin dem Beklagten ihre Kostenrechnung die einen Gesamtrestbetrag von 2.651,00 € auswies. Der Beklagte zahlte auch nach weiterer Zahlungsaufforderung vom 18.12.2018 unter Fristsetzung bis zum 29.12.2018 nicht.

Die Klägerin beantragt

> den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.651,00 € zzgl. 5% Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 30.12.2018 zzgl. Kosten des Mahnverfahrens i.H.v. 324,00 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

> die Klage abzuweisen

und widerklagend

die Klägerin zur Rückzahlung des Vorschusses in Höhe von 2.380,00 € zu verurteilen.

Die Klägerin beantragt

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Klägerin habe ihn nicht adäquat vertreten. Hierdurch sei ihm ein Schaden in Höhe des gezahlten Vorschusses, nämlich 2.380,00 € brutto entstanden, den er nicht hätte zahlen müssen.

Das Gericht hat die Klägerin und den Beklagten persönlich angehört. Bezüglich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.05.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage der ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung einer Vergütung in Höhe von 2.651,00 € aus dem geschlossenen Dienstvertrag gem § 611 Abs. 1 BGB i.V.m. der Vergütungsvereinbarung vom 20.09.2018.

Die Parteien haben einen Dienstvertrag geschlossen, mit welchem sich die Klägerin verpflichete, den Beklagten in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg zu verteidigen. Der Beklagte verpflichtete sich im Gegenzug, die sich aus der Vergütungsvereinbarung ergebene Vergütung an die Klägerin zu entrichten. Der Abschluss einer solchen Vergütungsvereinbarung ist gemäß § 3a RVG zulässig.

Die Klägerin hat die geschuldete Diensteleistung erbracht. Sie hat in dem Strafverfahren Akteneinsicht beantragt, an der Hauptverhandlung teilgenommen und Rechtsmittel eingelegt. Soweit der Beklagte einwendet, die Klägerin habe ihn nicht ordnungsgemäß verteidigt, vermag dies nicht zu überzeugen. Zum Einen hat der Beklagte eine solche Schlechtleistung nicht substantiiert vorgetragen. Die unterzeichnende Richterin war als Zuschauerin zeitweise in der Strafverhandlung vor dem Amtsgericht Pinneberg zugegen und konnte daher auf die eigenen Eindrücke hinsichtlich dieser Hauptverhandlung zurückgreifen. Eine Untätigkeit der Klägerin im Rahmen der Hauptverhandlung konnte demnach nicht festgestellt werden, vielmehr befragte die Klägerin die Zeugen

und wirkte auch im Übrigen an der Verhandlung mit. Es wurden unter anderem Tatvorwürfe gemäß §§ 154, 154a StPO eingestellt und der Beklagte zum Teil freigesprochen. Zum Anderen würde selbst eine Schlechtleistung, sofern sie denn vorliegen würde, eine Leistung im Sinne des § 611 BGB darstellen, die einen Vergütungsanspruch auslöst (vgl. Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, § 1, Rn. 14). Die Vergütung ist daher gemäß § 614 BGB fällig.

Die Wiederklage des Beklagten ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Anspruch des Beklagten gegen die Klägerin auf Rückzahlung des geleisteten Vorschusses in Höhe von 2.380,00 € brutto besteht nicht. Es ist keine Anspruchsgrundlage ersichtlich, aus der ein solcher Rückzahlungsanspruch folgen könnte. Sofern der Beklagte einen Schadensersatzanspruch wegen Schlechtleistung geltend macht, ist wie bereits oben ausgeführt keine Schlechtleistung substantiert dargelegt worden. Es mangelt darüber hinaus auch an einem Schaden des Beklagten. Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch scheidet ebenso aus, da die Leistung nicht ohne Rechtsgrund erfolgte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Kosten des Mahnverfahrens sind Kosten des Rechtsstreits, sodass keine separate Veruteilung zur Zahlung der Kosten des Mahnverfahrens erfolgen musste.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO

Die Höhe des Streitwertes ergibt sich gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 GKG aus der Addition des Klageantrages in Höhe von 2.651,00 € und des widerklagend geltend gemachen Anspruches in Höhe von 2.380,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

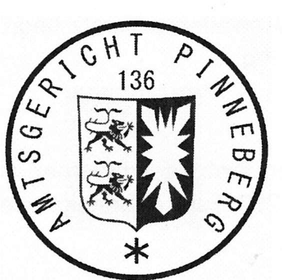
Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Plate
Richterin



Beglaubigt

Götz, JFAnge

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite !

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

29.05.19

Aktenzeichen 74 C 31/19 U.v. 23.05.19

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen